

## Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch <b>Fettdruck und Kursiv</b> sowie Streichungen																												
<p><b>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</b> (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:</p> <p>1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <table data-bbox="331 722 1041 1066"> <tr><td>über drei bis vier Stunden</td><td>€ 154,00</td></tr> <tr><td>über vier bis fünf Stunden</td><td>€ 187,00</td></tr> <tr><td>über fünf bis sechs Stunden</td><td>€ 219,00</td></tr> <tr><td>über sechs bis sieben Stunden</td><td>€ 252,00</td></tr> <tr><td>über sieben bis acht Stunden</td><td>€ 283,00</td></tr> <tr><td>über acht bis neun Stunden</td><td>€ 316,00</td></tr> <tr><td>über neun bis zehn Stunden</td><td>€ 347,00</td></tr> </table> <p>2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten bei einer</p> <p>durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p>	über drei bis vier Stunden	€ 154,00	über vier bis fünf Stunden	€ 187,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00	über sieben bis acht Stunden	€ 283,00	über acht bis neun Stunden	€ 316,00	über neun bis zehn Stunden	€ 347,00	<p><b>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</b> (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:</p> <p>1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder</p> <p>bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <table data-bbox="1294 707 1881 1050"> <tr><td>über drei bis vier Stunden</td><td>€ 154,00</td></tr> <tr><td>über vier bis fünf Stunden</td><td>€ 187,00</td></tr> <tr><td>über fünf bis sechs Stunden</td><td>€ 219,00</td></tr> <tr><td>über sechs bis sieben Stunden</td><td>€ 252,00</td></tr> <tr><td>über sieben bis acht Stunden</td><td>€ 283,00</td></tr> <tr><td>über acht bis neun Stunden</td><td>€ 316,00</td></tr> <tr><td>über neun bis zehn Stunden</td><td>€ 347,00</td></tr> </table> <p>2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten bei einer</p> <p>durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von</p> <p><b>über einer bis zwei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung) € 58,00</b></p> <p><b>über zwei bis drei Stunden (Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung) € 70,00</b></p>	über drei bis vier Stunden	€ 154,00	über vier bis fünf Stunden	€ 187,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00	über sieben bis acht Stunden	€ 283,00	über acht bis neun Stunden	€ 316,00	über neun bis zehn Stunden	€ 347,00
über drei bis vier Stunden	€ 154,00																												
über vier bis fünf Stunden	€ 187,00																												
über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00																												
über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00																												
über sieben bis acht Stunden	€ 283,00																												
über acht bis neun Stunden	€ 316,00																												
über neun bis zehn Stunden	€ 347,00																												
über drei bis vier Stunden	€ 154,00																												
über vier bis fünf Stunden	€ 187,00																												
über fünf bis sechs Stunden	€ 219,00																												
über sechs bis sieben Stunden	€ 252,00																												
über sieben bis acht Stunden	€ 283,00																												
über acht bis neun Stunden	€ 316,00																												
über neun bis zehn Stunden	€ 347,00																												

über drei bis vier Stunden	€ 82,00	über drei bis vier Stunden	€ 82,00
über vier bis fünf Stunden	€ 94,00	über vier bis fünf Stunden	€ 94,00
über fünf bis sechs Stunden	€106,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 106,00
über sechs bis sieben Stunden	€119,00	über sechs bis sieben Stunden	€ 119,00
über sieben bis acht Stunden	€131,00	über sieben bis acht Stunden	€ 131,00
über acht bis neun Stunden	€144,00	über acht bis neun Stunden	€ 144,00
über neun bis zehn Stunden	€157,00	über neun bis zehn Stunden	€ 157,00
3. Spielstuben		3. Spielstuben	
bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von		bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
vier bis fünf Stunden	€ 52,50	vier bis fünf Stunden	€ 52,50
über sieben bis acht Stunden	€ 60,00	über sieben bis acht Stunden	€ 60,00
über acht bis neun Stunden	€ 65,00	über acht bis neun Stunden	€ 65,00
4. Lernstuben und Jugendlernhaus		4. Lernstuben und Jugendlernhaus	
bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von		bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	
vier bis fünf Stunden	€ 52,50	vier bis fünf Stunden	€ 52,50
über fünf bis sechs Stunden	€ 57,00	über fünf bis sechs Stunden	€ 57,00
Die Gebühr umfasst in den Lernstuben und Jugendlernhaus auch die Buchungszeiten während der Ferien.		Die Gebühr umfasst in den Lernstuben und Jugendlernhaus auch die Buchungszeiten während der Ferien.	
(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen		(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen	

Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.

(3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien- Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 1 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.

(4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube und des Jugendlernhauses beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich.

Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z. B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden.

(3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien- Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer ~~1~~2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.

(4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube und des Jugendlernhauses beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich. **Für Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung gilt eine Mindestbuchungszeit von mehr als einer Stunde täglich (durchschnittlich).**